

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 3. August 1993

Die Gemeindeversammlung Arth erlässt, gestützt auf § 5 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990, nachstehendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Arth.

Zweck und Geltungsbereich

### Art. 2

Die Gemeinde Arth sorgt für eine würdevolle Bestattung ihrer Einwohner und von Auswärtigen, die in der Gemeinde Arth verstorben sind, sofern deren Bestattung in ihrer Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand verbunden wäre.

Zuständigkeit

### Art. 3

<sup>1</sup> Die öffentlichen Friedhöfe und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er setzt dazu die Friedhofskommission<sup>1</sup> und die Friedhofverwaltung ein.

Aufsicht

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung führt die Gräberkontrolle.

## II. Friedhöfe

### Art. 4

<sup>1</sup> Als öffentliche Bestattungsplätze der Gemeinde Arth gelten:

- Friedhof bei der kath. Kirche in Arth
- Friedhof bei der kath. Kirche in Goldau

Allgemeines

<sup>2</sup> Bei jedem öffentlichen Friedhof steht eine Aufbahrungshalle zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Friedhöfe sind als Orte der Besinnung und der Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

---

<sup>1</sup> Friedhofskommission wurde am 30.6.2004 aufgehoben (Reorganisation). Jetzt zuständig: Ressort Umwelt und Sicherheit

## Art. 5

Die Friedhofkommission legt für die öffentlichen Friedhöfe die gestalterischen Kriterien fest, welche dazu beitragen, dass der Friedhof Stätte der Ruhe und Würde ist.

Friedhofgestaltung

## Art. 6

<sup>1</sup> Die öffentlichen Friedhöfe enthalten getrennte Anlagen von Erd- und Urnengräbern für Erwachsene, Kinder, Familien und Geschlechter, Geistliche und Ordensleute.

Gräberarten

<sup>2</sup> Es können zusätzlich für Urnen Wandnischen und Gemeinschaftsgräber-Felder angelegt werden.

## Art. 7

Die Grabmasse betragen:

Grabmasse

<sup>1</sup> Bei Erdbestattungen:

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>
- für Erwachsene	190 cm	80 cm	120 cm
- für Kinder	180 cm	60 cm	120 cm
- für Kinder unter 6 Jahren	100 cm	50 cm	120 cm
- für Familiengräber	190 cm	160 cm	120 cm

<sup>2</sup> Bei Urnengräbern generell

	80 cm	60 cm	60 cm
--	-------	-------	-------

## Art. 8

<sup>1</sup> Jedes Grab ist innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Ausgenommen davon sind Gemeinschaftsgräber.

Grabmale und  
Gräbergestaltung

<sup>2</sup> Ein Grabmal soll den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einzufügen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Grundzüge der Gräbergestaltung fest.

<sup>4</sup> Grabmale zu errichten bedarf einer Bewilligung der Friedhofverwaltung.

<sup>5</sup> Für die Grabmale von Gemeinschaftsgräber-Feldern ist die Friedhofkommission zuständig.

## Art. 9

<sup>1</sup> Für den Unterhalt der Gräber und Pflege der Bepflanzung sind die Angehörigen verantwortlich. Die Friedhofverwaltung übt die Aufsicht aus. Bei Nichtbefolgen lässt der Gemeinderat das Notwendige zu Lasten der Verantwortlichen selber vorkehren. Sind keine Angehörigen mehr ausfindig zu machen, so fallen die Kosten des Unterhalts zu Lasten der Gemeinde.

Unterhalt

<sup>2</sup> Der Unterhalt und die Gestaltung von Gemeinschaftsgräber-Feldern ist Sache der Friedhofverwaltung.

## **Art. 10**

<sup>1</sup> Alle Einzelgräber bleiben für 20 Jahre bestehen.

Aufhebung von Gräbern

<sup>2</sup> Bei Familiengräbern läuft die Grabesruhe nach 20 Jahren ab Zweitbelegung aus.

<sup>3</sup> Geschlechtergräber sind unbefristet. Ein Geschlechtergrab kann allerdings aufgehoben werden, wenn das Geschlecht ausgestorben ist oder wenn das Grab während 50 Jahren für keine Bestattung mehr beansprucht worden ist.

<sup>4</sup> Die Friedhofverwaltung ordnet die Räumung von Gräbern durch die Angehörigen an. Sie wird amtlich bekannt gegeben. Nach Ablauf einer gesetzten Frist ab Aufforderung führt die Gemeinde die Räumung auf Kosten der Angehörigen selbst durch. Sie verfügt dann ohne Entschädigungspflicht über Grabmale und Beilagen.

<sup>5</sup> Sind keine Angehörigen mehr ausfindig zu machen, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

## **III. Beisetzung**

### **Art. 11**

Sämtliche Beisetzungsvorbereitungen treffen die Angehörigen der Verstorbenen selbst.

Aufgaben der Angehörigen

### **Art. 12**

Beisetzungen finden von Montag bis Samstag statt. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Beisetzungszeiten

### **Art. 13**

Verstorbene ohne Angehörige und ohne letztwillige spezifische Verfügung, sowie unbekannte Verstorbene werden kremiert und in Gemeinschaftsgräber-Feldern beigesetzt, sofern solche zur Verfügung stehen. Für die Beisetzung ist die Gemeinde besorgt.

Aufgaben der Gemeinde

### **Art. 14**

Das Beisetzungszeremoniell und die Beisetzungszeit richten sich nach den Bedürfnissen der Kultuszugehörigkeit der Betroffenen. Die Friedhofverwaltung legt nach Absprache mit den Pfarrämtern der Landeskirchen oder den Angehörigen nähere Details fest. Allfällige grundsätzliche Entscheidungen fällt die Friedhofskommission.

Beisetzungszeremoniell

### **Art. 15**

Eine Leiche muss spätestens am Vorabend der Beisetzung in die Leichenhalle überführt worden sein.

Bereitstellung der Leichname

## **Art. 16**

Es ist gestattet, innerhalb der ersten zehn Jahre einem Einzelgrab auch eine Urne beizulegen.

Urnenbeilegung in bestehende Einzelgräber

## **IV. Familiengräber**

### **Art. 17**

Für die Benützung eines Familiengrabes wird mit der Friedhofverwaltung ein Vertrag auf 20 Jahre ab Erstbelegung abgeschlossen. Innerhalb dieser 20 Jahre kann eine zweite Erdbestattung erfolgen. Somit hat ein Familiengrab maximal während 40 Jahren Bestand.

Vertrag

### **Art. 18**

Die Angehörigen bestimmen alleine, wer im Familiengrab beigesetzt wird.

Familiäre Bestimmungen

### **Art. 19**

Die Reservation von Gräberplätzen ist ausgeschlossen.

Reservation

## **V. Geschlechtergräber**

### **Art. 20**

Geschlechtergräber sind ein traditionelles Privileg von Namensträgern und Heimatberechtigten aus der Gemeinde Arth. Die Liste der berechtigten Geschlechternamen ist abschliessend und im Anhang zum Reglement aufgeführt. Ferner gilt dazu der Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Arth und den Inhabern von Geschlechtergräbern vom 3. März 1986, dessen Wortlaut ebenfalls im Anhang wiedergegeben ist. Das Recht auf ein Geschlechtergrab gilt auch für die Ehefrau eines Anspruchsberechtigten.

Berechtigung

### **Art. 21**

Wer Anspruch auf die Beisetzung in einem Geschlechtergrab geltend macht, muss die direkte Nachkommenschaft eines Inhabers nachweisen und in der Gemeinde Arth heimatberechtigt sein.

Nachweis

## **VI. Gebühren**

### **Art. 22**

Jeder Einwohner der Gemeinde hat Anrecht auf eine kostenlose Beisetzung auf den öffentlichen Friedhöfen. Die Beisetzung beginnt mit dem Transport ab Aufbahrungshalle zum Grab und endet mit dem Grababschluss.

Beisetzung

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Kostendeckende Gebühren werden für die Beanspruchung von Gräbern erhoben. Gräbermiete

<sup>2</sup> Für alle Einwohner der Gemeinde Arth besteht ein gebührenfreier Anspruch auf einen Einzelgrabplatz.

### **Art. 24**

Bei auswärtigen Verstorbenen werden Gebühren für die Beisetzung und die Gräbermiete erhoben. Auswärtige

### **Art. 25**

Für den Unterhalt eines Gemeinschaftsgrab-Feldes wird von den Angehörigen eine einmalige Gebühr erhoben. Gemeinschaftsgräber

### **Art. 26**

Die Gemeinde gewährt Beiträge an die Mehrkosten für eine Kremation gegenüber der Erdbestattung. Beiträge an Kremationskosten

### **Art. 27**

Der Gemeinderat legt die Gebühren und die Beiträge in einem Tarif fest.<sup>2</sup> Gebührentarif

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 28**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Gräbern infolge Zerfall, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt und widerrechtlicher Handlungen Dritter. Haftung

### **Art. 29**

Das Befahren der Friedhöfe durch Unberechtigte ist untersagt. Ruhe und Ordnung

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Alle bisherigen gemeindlichen Erlasse in gleicher Sache sind damit aufgehoben.

#### **GEMEINDERAT ARTH**

Gemeindepräsident: H.F. Steiner

Gemeindeschreiber: B. Gehrig

Durch die Urnenabstimmung vom 6. Juni 1993 angenommen.  
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am  
3. August 1993 (RRB Nr. 1207)

---

<sup>2</sup> siehe GR-Beschluss vom 1.3.1993 (im Anhang)

# Berechtigte Geschlechter

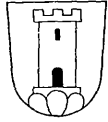
## Friedhof Arth

Ackermann	Heinzer	Rickenbach
Annen	Hospenthal	Rickenbacher
Beeler	Hürlimann	Römer
Betschart	Inderbitzin	Schilter
Biser	Jütz	Schindler
Bürgi	Kamer	Schreiber
Eberhardt	Kenel/Kennel	Städelin
Eichhorn	Lagler	Steinauer
Eigel	Linggi	Steiner
Fassbind	Mettler	Ulrich
Felchlin	Reding	Weber
Fischlin	Reichlin	Wiget

## Friedhof Goldau

Annen	Fassbind	Schilter
Beeler	Felchlin	Schindler
Biser	Felder	Steiner
Bürgi	Kenel/Kennel	Ulrich
Eberhard	Mettler	Weber
Eichhorn	Rickenbach	Wiget
	Reichlin	

Als Berechtigte für die Geschlechtergräber auf den Friedhöfen in Arth und Goldau gelten nur Namensträger und Heimatberechtigte aus der Gemeinde Arth.



GEMEINDE  
6415 ARTH

## Bestattungs- und Friedhofswesen

### GEBÜHREN- UND BEITRAGSTARIF

(vom 1. März 1993)

Der Gemeinderat Arth

gestützt auf Art. 27 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Arth vom 1. März 1993

beschliesst:

#### 1. Gräberplätze

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| - Familiengrab für Einwohner<br>(Doppelgrab, Erdbestattung) | Fr. | 2'000.-- |
| - Familiengrab für Auswärtige                               | Fr. | 4'000.-- |
| - Einzelgrab (Erdbestattung) für Auswärtige                 | Fr. | 1'000.-- |
| - Urnengrab für Auswärtige                                  | Fr. | 500.--   |

#### 2. Beisetzung für Auswärtige

- |                                   |     |        |
|-----------------------------------|-----|--------|
| - Familiengrab, pro Erdbestattung | Fr. | 600.-- |
| - Einzelgrab Erdbestattung        | Fr. | 400.-- |
| - Urnenbeisetzung und Kindergrab  | Fr. | 100.-- |

#### 3. Gemeinschaftsgrab

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| Einmalige Gebühr (Unterhalt, Beschriftung)<br>(geändert gemäss GRB vom 16.10.1995) | Fr. | 700.-- |
|--|-----|--------|

#### 4. Kremationskosten

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| Beitrag der Gemeinde an die Kremationskosten<br>ihrer Einwohner<br>(geändert gemäss GRB vom 16.10.1995) | Fr. | 200.-- |
|---|-----|--------|

GEMEINDERAT ARTH  
Präsident: Dr. A. Kennel  
Gemeindeschreiber: B. Gehrig

# Vertrag

zwischen

der politischen Gemeinde Arth

und

den Inhabern von Geschlechtergräbern

betreffend

die Sanierung und Verlegung der Geschlechtergräber in Arth

Die beiden Vertragsparteien haben Kenntnis davon, dass der Gemeinderat zum Zwecke der Bereinigung der Einsprachen von Inhabern von Geschlechtergräbern ein völlig neues Sanierungskonzept für den Friedhof in Arth geschaffen hat. Dabei sollen die bisherigen Geschlechtergräber auch im Friedhofreglement als solche anerkannt und auf bestimmte Friedhofparzellen verlegt werden. Zu diesem Zwecke schliessen die Parteien, gestützt auf Art. 39 und 40 der vom Gemeinderat vorgängig erlassenen Übergangsbestimmungen zum Friedhofreglement, folgende Vereinbarungen ab:

1. Die Geschlechtergräber werden in den Parzellen 5 bis 7 gemäss Plan vom 8. 10. 1985 von Tony Linder, Gartenarchitekt, Altdorf, verlegt. Die Sanierungskosten samt der Verlegung der Grabsteine übernimmt die Gemeinde Arth. Die Inhaber von Geschlechtergräbern beteiligen sich einmalig an den entsprechenden Kosten.  
Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, wenn die Stimmbürger der Gemeinde Arth der Sanierung des Friedhofes Arth in einer besonderen Kreditvorlage zugestimmt haben.
2. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass auch in Goldau Geschlechtergräber bestehen. Ihre Regelung erfolgt abschliessend im Friedhofreglement.
3. Im übrigen anerkennen die Vertragsparteien, dass die Geschlechtergräber auf den Friedhöfen in Arth und Goldau als wohlerworbene Rechte zu gelten haben, und dass die Inhaber in eine besondere Liste aufgenommen werden. Diese Liste wird in einem besonderen Einspracheverfahren bereinigt.

Als berechtigt wird anerkannt, wer direkter Nachkomme eines Inhabers eines Geschlechtergrabes ist, der dessen Familienname trägt und Bürger der Gemeinde Arth ist. Das Recht auf ein Geschlechtergrab gilt auch für die Ehefrau eines Berechtigten.

4. Das Recht auf ein Geschlechtergrab kann nur in ganz besonderen Fällen (fehlendes Ausübungsinteresse) entzogen werden und ist im Friedhofreglement näher zu umschreiben.
5. Mit dem Abschluss dieses Vertrages gilt die Einsprache von Inhabern von Geschlechtergräbern als zurückgezogen und die Räumungsverfügung vom 26.10.1983 wird aufgehoben.
6. Dem vorliegenden Vertrag hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 3.3.1986 die Genehmigung erteilt.

6415 Arth, 4. März 1986

**Inhaber von Geschlechtergräbern**

vertr. durch RA Dr. F. Huwyler,  
Schwyz

i. V. C. Tomaschett

**GEMEINDERAT ARTH**

Gemeindepräsident: H.F. Steiner  
Gemeindeschreiber: B. Gehrig